
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Frau Matha (Tel. 02641/975-461)
Aktenzeichen: 2.2 - 50
Vorlage-Nr.: 2.2/033/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	29.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachstandsmitteilung zur Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes im Kreis Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Aufgrund der Flutkatastrophe erfolgt die Berichterstattung der Verwaltung hinsichtlich der Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes zum 01.07.2021 erst in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2021. Durch die Flutkatastrophe können aktuell, siehe TOP 1, die betroffenen Einrichtungen teilweise nicht an ihrem Standort sowie mit den vollumfänglichen Betreuungszeiten das nachfolgend dargestellte Angebot vorhalten:

Zum 01.07.2021 trat das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KitaG) vollumfänglich in Kraft.

Das KitaG möchte mit seinen Regelungen u. a. den veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern Rechnung tragen. Ferner hat das KitaG eine Vereinfachung des bisherigen komplexen Finanzierungssystems, das zukünftig lediglich aus zwei Strängen besteht (hier: Landeszuweisung des Regelpersonalschlüssels und „Sozialraumbudget“), sowie die Einführung des bedarfsgerechten Anspruchs auf eine Übermittagsbetreuung zum Inhalt. Weitere wichtige Aspekte sind die Umstellung des gruppen- in ein platzbasiertes Finanzierungssystem sowie die Unterscheidung der Altersgruppen der Kinder unter 2 Jahren und über 2 Jahren (bisher: Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren).

Da jede Einrichtung zum 01.07.2021 eine neue Betriebserlaubnis erhalten musste, wurden durch das Landesamt für Soziales, Jugend u. Versorgung (LSJV) als Betriebserlaubnisbehörde vorab Begehungen mit Vertretern des Kreises, der Betriebs- und Bauträger, Kitas und Elternausschüsse terminiert, um die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen vor Ort zu erörtern. Nachdem aufgrund der Corona-Pandemie erst im September 2020 mit den Begehungen vor Ort gestartet werden konnte, mussten aufgrund des Infektionsgeschehens in diesem Zusammenhang ab Mitte Oktober 2020 einige terminierte Begehungen jedoch wieder abgesagt werden. Um in jeder Einrichtung vor Antragsstellung einer neuen Betriebserlaubnis mit dem Landesjugendamt ein Gespräch umzusetzen, wurden die weiteren Termine (rund 52 Termine) als „virtuelle Begehungen“ im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt.

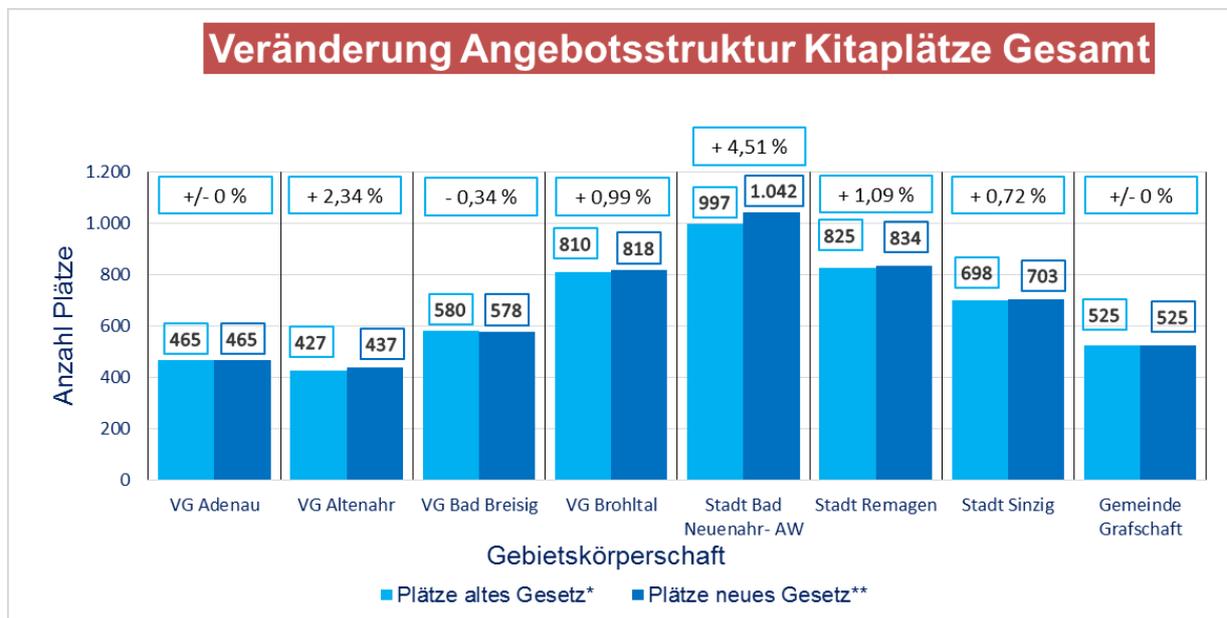
Vorbehaltlich individueller Anpassungen im Rahmen der Bedarfsplanung können auf Grundlage der genannten Gespräche hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in den Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler nachstehende Aussagen getroffen werden. Vereinzelt wurden mit dem LSJV und dem jeweiligen Träger vorläufige Vereinbarungen über die Umsetzung ab dem 01.07.2021 getroffen, da für die abschließende Entscheidung ein tatsächlicher Besuch der Einrichtung vor Ort als notwendig eingeschätzt wurde.

Angebotsstruktur

Aufgrund der Umstellung des gruppenbasierten in das platzbasierte System ist es in einigen Einrichtungen möglich, im Bestand weitere Plätze zu schaffen.

Die heilpädagogischen Plätze in den Integrativen Kitas St. Hildegard in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Zwergentreff in Sinzig-Franken wurden nach der gesetzlichen Novellierung neu in die Bedarfsplanung aufgenommen (vgl. TOP 3 der Sitzung vom 15.09.2021).

Auf Grundlage der vorgenannten Gespräche haben sich zum 01.07.2021 in den einzelnen Gebietskörperschaften die Platzangebote verändert, siehe nachfolgende Tabelle:



*langfristig genehmigte Plätze, d.h. ohne Ausbauplätze aber mit Provisorien

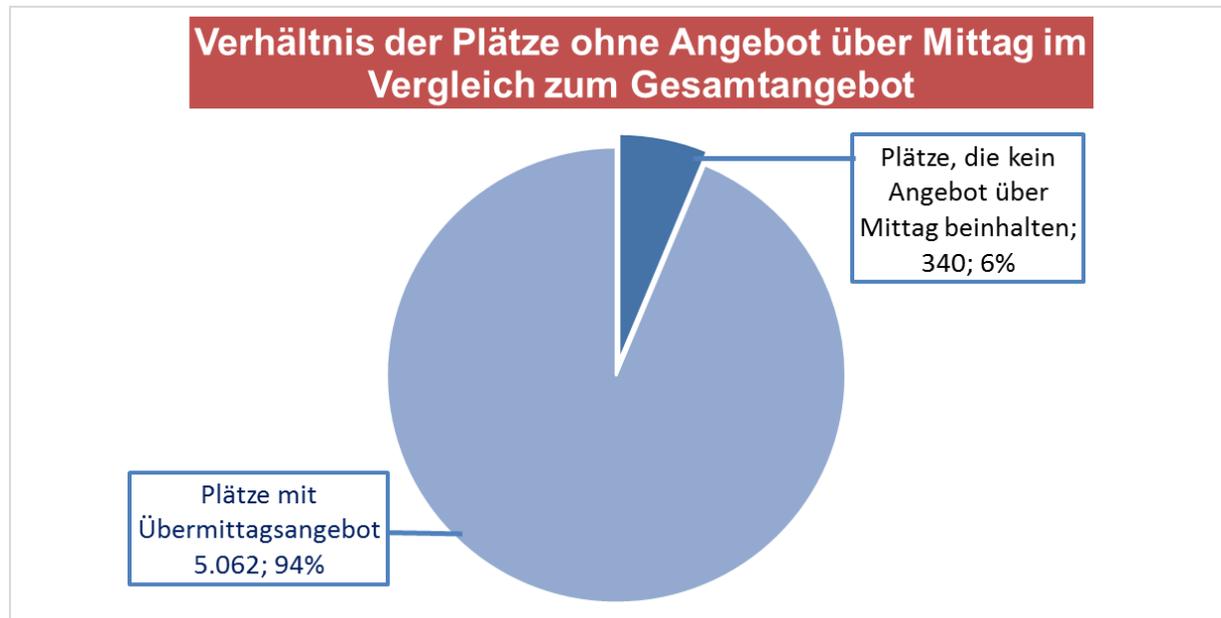
** einschließlich Plätze aus dem vorherigem heilpädagogischen Bereich

Jedoch wurde im Rahmen der Begehungen bei einigen Kindertagesstätten mit Blick auf das 7-stündige Angebot durch die Betriebserlaubnisbehörde festgestellt, dass zunächst nicht allen Kindern ab dem 01.07.2021 ein Angebot über Mittag gemacht werden kann (siehe nachstehende Auflistung). Dies hat zur Folge, dass in den betreffenden Einrichtungen nach der Übergangsfrist bis zum Jahre 2028 entweder Plätze wegfallen oder aber bauliche Veränderungen erforderlich werden. Eine Finanzierung der erforderlichen und ausschließlich auf die Gesetzesnovellierung zurückzuführenden Maßnahmen durch das Land erfolgt nicht. Lediglich das sog. „Küchenprogramm“ mit einer Förderung von bis zu 5.000 € je Einrichtung wurde durch das Land aufgesetzt. Die Verwaltung hat beim LSJV schriftliche Begründungen zu den einzelnen Einrichtungen angefordert und wird auf dieser Grundlage eine Kostenabschätzung vornehmen. Je nach Auswirkung käme ggf. eine ergänzende Kreisförderung in Betracht (vgl. TOP 3). Die schriftlichen Begründungen liegen der Verwaltung bis dato noch nicht vor.

Die Verteilung der betroffenen Kitas innerhalb der acht Gebietskörperschaften ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Gebietskörperschaft	Anzahl der Einrichtungen, bei denen der Rechtsanspruch nicht vollumfänglich umgesetzt werden kann	Anzahl der Plätze, die kein Angebot über Mittag beinhalten
VG Adenau	1	35
VG Altenahr	1	18
VG Bad Breisig	0	0
VG Brohltal	5	118
Stadt BN-AW	6	169
Stadt Remagen	0	0
Stadt Sinzig	0	0
Gemeinde Graf-schaft	0	0
Kreis	13	340

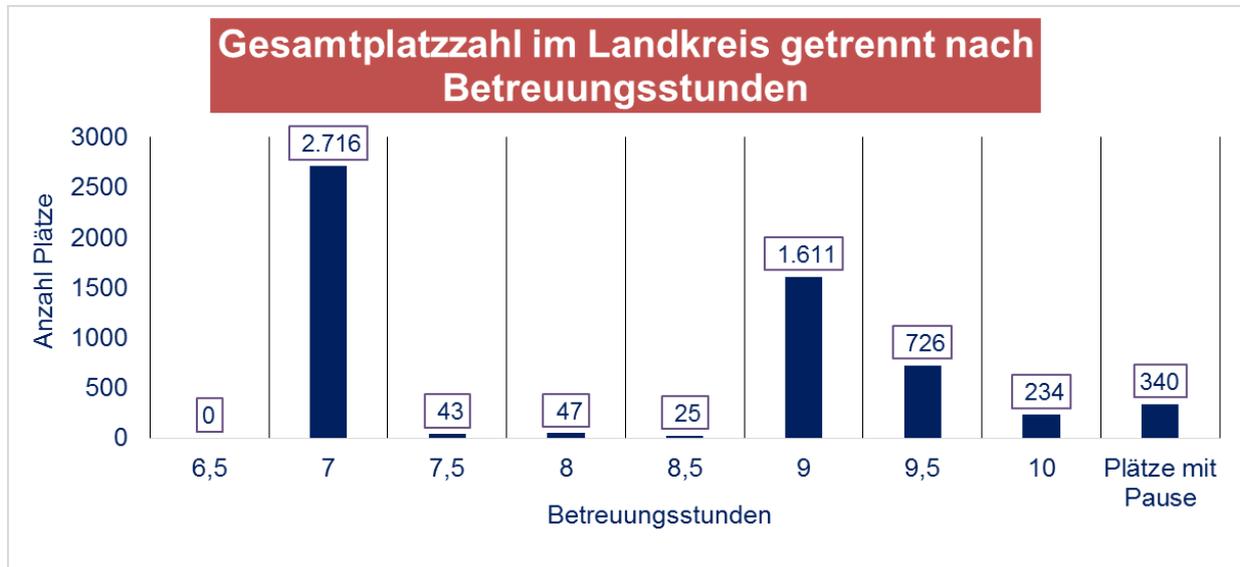
Somit kann für rund 6 % der Plätze der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung aktuell noch nicht umgesetzt werden:



Im Hinblick auf das Platzangebot kann zum 01.07.2021 nicht jedem Kind ein warmes Mittagessen angeboten werden. Teilweise erhalten diese weiterhin ein Lunch-Paket.

Nach bisherigen Recht wurden die Kita-Plätze in Teilzeit- und Ganztagsplätze aufge-

teilt. Nach dem neuen Kindertagesstättengesetz ist für jeden Platz eine Betreuungszeit auszuweisen. Die Überleitung erfolgte auf Grundlage der bisherigen Öffnungszeiten und der Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Eltern. Insgesamt ergibt sich für die Kita-Landschaft im Kreis Ahrweiler folgendes Bild:



Personalisierung

Der nachfolgenden Übersicht können die Veränderungen in der Personalisierung (Bereich der pädagogischen Fachkräfte, hier: Regelpersonal inkl. sogenanntes betriebserlaubnisrelevantes Personal) getrennt nach den Gebietskörperschaften zum 01.07.2021 entnommen werden.

Gebietskörperschaft	Vollzeit- äquivalente (VZÄ) altes Gesetz (Stand 01.05.2021)	Vollzeit- äquivalente (VZÄ) neues Gesetz
VG Adenau	65,81	64,93
VG Altenahr	52,31	58,86
VG Bad Breisig	74,51	73,98
VG Brohltal	107,08	112,16
Stadt BN-AW	143,70	142,45
Stadt Remagen	121,34	119,39
Stadt Sinzig	93,89	88,18
Gemeinde Graf-schaft	69,20	68,76

Hierbei ist anzumerken, dass insgesamt rund 12 VZÄ als Fachkräfte für Einzelintegration in Kindertagesstätten für Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand in der

Personalberechnung - altes Gesetz - enthalten sind. Das neue Gesetz betreffend ist diese Personalisierung in der Auflistung nicht berücksichtigt. Der diesbezügliche Personalaufwand wird ausschließlich über den Bereich des Bundesteilhabegesetzes finanziert. Die Kosten hierfür sind zukünftig für Kinder aus dem Rechtskreis SGB IX (körperliche und geistige Behinderungen) zu 100 % durch den Kreis zu leisten. Bei Leistungen nach § 35a SGB VIII erfolgt eine Landesbeteiligung von zwischenzeitlich rund 10 % der Kosten. Somit entfallen 90 % der Aufwendungen auf den Kreis.

Bei den Stellenanteilen des neuen Gesetzes sind insgesamt 4,16 VZÄ für Kita-Plätze aus dem bisherigen heilpädagogischen Bereich der Integrativen Kindertagesstätte „St. Hildegard“ aus Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Integrativen Kindertagesstätte „Zwergentreff“ aus Sinzig-Franken enthalten. Diese Stellenanteile wurden bisher aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert und stellen damit faktisch keine zusätzliche Personalisierung in den entsprechenden Kindertagesstätten dar.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ergeben sich nach dem alten Kindertagesstättengesetz 739,84 Vollzeitäquivalente und 728,71 Vollzeitäquivalente nach neuen gesetzlichen Regelungen. Insgesamt ist daher eine nahezu gleichbleibende Personalisierung festzustellen. Daneben ergibt sich die Möglichkeit zur Schaffung weiterer personeller Ressourcen im Rahmen des Sozialraumbudgets (vgl. TOP 3 der Sitzung vom 24.03.2021), die voraussichtlich ca. 33,00 VZÄ umfassen werden.

Finanzierung / Kostenfolgeabschätzung

Mit Schreiben vom 23.05.2019 beantragte die FWG-Fraktion im Kreistag Ahrweiler die Auswirkung des Kita-Zukunftsgesetzes sowie entsprechende Finanzierbarkeit der Kitas zu beraten. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2019 wurde vereinbart, zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Erfahrungswerte von einer Diskussion abzusehen und zu gegebener Zeit diese aufzugreifen.

1. Personalkosten

Im bis zum 30.06.2021 gültigen Kindertagesstättengesetz war die Höhe des Trägeranteils mit 5 % bis 15 % je nach Gruppenform prozentual festgelegt. Eine Festlegung über die Höhe des Trägeranteils sieht das KitaG nicht mehr vor.

Nach § 5 Abs. 2 KitaG schließen die Kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung u.a. über die angemessene Eigenleistung der kirchlichen und sonstigen freien Träger. Bisher wurde noch keine Rahmenvereinbarung hierzu abgeschlossen.

Am 01.03.2021 fand ein Auftaktgespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Träger statt. Da die Verhandlungen zum 01.07.2021 nicht abgeschlossen waren, sollte, so seinerzeit der Landkreistag, über-

gangsweise auf der Basis der bisher gemeldeten Kosten weitergezahlt und im Nachgang verrechnet werden. Der zwischenzeitlich gegründete Kommunale Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB), dem auch der Kreis Ahrweiler beigetreten ist, wird die Verhandlungen begleiten und unterstützen, was seitens der hiesigen Verwaltung begrüßt wird.

Eine abschließende Kostenabschätzung ist daher zum aktuellen Zeitpunkt immer noch nicht möglich. Aufgrund der insgesamt erhöhten Personalisierung würde sich bei einer Finanzierungsaufteilung nach bisherigen Kostenanteilen eine geschätzte Netto-Mehrbelastung für den Kreishaushalt von jährlich rund 700.000 € bei den Personalkostenzuschüssen ergeben. Hinzu kommen die oben erwähnten Kosten der Eingliederungshilfe, die sich zum Stichtag 01.07.2021 auf voraussichtlich rund 250.000 €/Jahr belaufen werden.

2. Baukosten

Wie zuvor erläutert, werden in mindestens 13 Einrichtungen innerhalb der nächsten sieben Jahre größere Baumaßnahmen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderlich. Teilweise ist dies nur durch Neu- und Anbauten umsetzbar. Die Kosten für die Baumaßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, da hierfür weitere Planungsgespräche erforderlich sind.

3. Kita-Sozialarbeit

In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2020 und 24.03.2021 wurde im Rahmen des Konzepts zur Verwendung des Sozialraumbudgets die Schaffung von zwei Vollzeitstellen auf Kreisebene für die erstmalige Installierung von Kita-Sozialarbeit beschlossen.

Im Sommer dieses Jahres hat die Verwaltung das Personalauswahlverfahren abgeschlossen, sodass die zwei sozialpädagogischen Fachkräfte Frau Laura Beiling und Frau Maike Franzmann im August ihren Dienst in der Kreisverwaltung antreten konnten.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin